LANDKREIS AURICH | Der Landrat

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: **IX/2018/036**
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	öffentlich	**15.03.2018**
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	**15.03.2018**
Kreisausschuss	nicht öffentlich	**24.04.2018**

Tagesordnungspunkt
Neukonzeption der Schulbegleitung

Beschlussvorschlag:
Auf Basis des anliegenden Konzeptes wird zum Schuljahr 2018/2019 das Pool- bzw. Budgetmodell als Modellvorhaben im Landkreis Aurich eingeführt. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben wird eine Vereinbarung mit der neu zu gründenden Gesellschaft der KVHS als Leistungserbringer abgeschlossen, in der das bestehende Tarifsystem der KVHS Norden zur Anwendung kommt.

Sach- und Rechtslage:
Am 26.03.2009 ist ein Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) in Deutschland in Kraft getreten. Demnach ist die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu gewährleisten. Hierzu gehört u. a., Kindern und Jugendlichen den Zugang zum allgemeinen Bildungssystem zu ermöglichen bzw. die dafür notwendige Unterstützung sicherzustellen (Artikel 24 Abs. 2 UN-BRK). Der Artikel 24 Abs. 2 UN-BRK führte dazu, dass Schüler/innen mit einer Behinderung mit dem Gesetz zur Einführung der Inklusiven Schule vom 23.03.2012 einen Rechtsanspruch auf Zugang zum Regelschulsystem erhielten. Danach hat die Schule die Pflicht, Schüler/innen mit und ohne Behinderung gemeinsam zu erziehen und zu unterrichten (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz).

Das öffentliche Schulsystem ist damit zuständig für die Gewährleistung des Rechts auf Bildung aller Kinder und Jugendlicher, also auch junger Menschen mit Behinderung.

Wenn Schülerinnen/Schüler mit Teilhabeeinschränkungen für den Schulbesuch eine Schulbegleitung benötigen, müssen die Jugend- und Sozialhilfeträger sie als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung erbringen.

Die Mitarbeiter/-innen, die durch die KVHS als Schulbegleiter/-innen eingesetzt werden, wurden auf Grundlage des Mindestlohnes (8,84 €) bezahlt. Der Stundenlohn der Integrationshelfer/-innen wurde zum 01.08.2017 um die bundesweite Grundlohnsummensteigerung für die Jahre 2016 und 2017 (insgesamt 5,45 %) erhöht. In einem weiteren Schritt wurde der Stundenlohn zum 01.01.2018 um die Grundlohnsummensteigerung für das Jahr 2018 in Höhe 2,97 % (auf 9,60 €) angepasst.

Für die Durchführung der Schulbegleitung wird eine neue Gesellschaft der KVHS gegründet. Die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter werden in diese Gesellschaft überführt und zukünftig dort eingestellt.

Die Entlohnung erfolgt zukünftig nach dem Tarifsystem der KVHS Norden.

Alle Schulbegleiter/innen werden einheitlich vergütet. Eine Einordnung erfolgt in die Gruppe A II. Der Stundenlohn einschließlich Sonderzahlung beträgt 11,37 €.

Spezialisierte höherwertige Aufgaben, deren Wahrnehmung auf Grundlage von Weiterqualifizierungsmaßnahmen erfolgt, werden gesondert beurteilt und über Zulagen vergütet. Der Stundenlohn einschließlich Sonderzahlung beträgt zwischen 11,96 € und 12,25 €.

Durch die Veränderung der Entlohnungssystematik ergeben sich auf Basis der aktuell eingesetzten Schulbegleiter jährliche Mehrkosten in Höhe von mindestens 613.766,42 €, zuzüglich 168.873,12 € für die Besetzung der Koordinierungsstellen. Diese wurden bereits in den Haushalt 2018 einkalkuliert.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag:	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja ☐ Nein ☐ Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Budget ☐ üpl. Ausgabe ☐ apl. Ausgabe ☐	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Ja ☐ Nein ☐ Betrag:	

Erstellungsdatum:	**Unterschrift**
08.03.2018	**In Vertretung** **gez. Dr. Puchert**